

# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Zeitungsspreis vierteljährlich 5 Mark.  
Eingetragen in die Reichs-Post-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Paul Gaase  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Adreistr. 16 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postcheckkonto Stuttgart 6808.

Anzeigengebühr  
für die sechsgepaaltene Kolonelleiste 5 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Die Sabotage der Unternehmer

Wir haben in den Nummern 7 bis 12 der Metallarbeiter-Zeitung das Gesetz über Betriebsräte in seinem technischen Aufbau erläutert. Wir brachten auch Hinweise über die mögliche Auswertung der Bestimmungen des Gesetzes, über die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte. Von einer weiteren Erläuterung der einzelnen Paragraphen mußten wir Abstand nehmen, da das bei dem Umfang der zu behandelnden Materie in dem uns zur Verfügung stehenden, beschränkten Räume technisch nicht möglich ist. Wir werden nun von Fall zu Fall Stellung zu den einzelnen Fragen nehmen, wie sich diese aus der praktischen Wirksamkeit der Betriebsräte ergeben. Die kaufmännischen Bestimmungen des Gesetzes und seine politische Tendenz bringen eine Fülle von Konfliktsstoff zwischen Unternehmer, Betriebsrat und Arbeiter, der sich am besten behandeln läßt, wenn er praktisch in Erscheinung tritt.

Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, das Zentralblatt deutscher Arbeitgeberverbände, hat wiederholt zu dem Betriebsrätegesetz Stellung genommen. Sie brachte auch Ausführungen von Unternehmern über die möglichen Folgen, die sich für die Industrie und besonders für die Unternehmer aus dem Gesetz ergeben können. Eine einheitliche Beurteilung trat dabei nicht zutage. Während z. B. der Abgeordnete Wieland in einer Versammlung des Verbandes württembergischer Metallindustrieller erklärte, daß sich bei beiderseitigem guten Willen auf der durch das Gesetz geschaffenen Grundlage ein Zusammenarbeiten wohl ermöglichen läßt, namentlich wenn die „verständliche Tendenz“ des Gesetzes vom Arbeiter und Unternehmer in den Vordergrund gestellt werde, erhebt dagegen die Arbeitgeber-Zeitung die schwersten Bedenken gegen die geistlose Überpflanzung der demokratischen Verfassungsgrundsätze auf den Produktionsprozeß und erwartet von der Anebelung des Unternehmertums die gleichen Wirkungen, die das „soziale und politische Delirium“ in Rußland und Ungarn zur Folge hatte.

Das Urteil der Unternehmer über das Gesetz kann uns gleichgültig lassen, nicht aber die Versuche, die von jener Seite gemacht werden, den ohnehin schon reaktionären Bestimmungen des Gesetzes eine Auslegung zu geben, wie es die Unternehmer wünschen. Diese Aufgabe hat jetzt der Syndikus des Allgemeinen Industrieverbandes, Sig. Hamburg, Rechtsanwalt H. O. Schmalz, übernommen. In einem Artikel, dem er die Überschrift gibt, „Erste Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz“, bringt er „Mittelungen“ für die Unternehmer, die sie in die Lage versetzen sollen, in der Praxis einzelnen Zweifelsfällen gegenüber, die nicht im Handumdrehen aus dem Gesetz beantwortet werden können oder nicht genügend präzisiert sind, gewappnet zu sein.

Wenn der Rechtsanwalt Schmalz die Notwendigkeit seiner „Mittelungen“ begründet mit dem Hinweis, daß die Erfahrung lehre, „daß Gesetzestexte, Kommentare, systematische Richtlinien und Worträge nicht ausreichen, um den Unternehmern über die praktische Sachlage des Betriebsrätegesetzes zu unterrichten“, so ist dies ein deutlicher Hinweis für die Unternehmer, sich nur ruhig auf ihre Rechtsanwältin zu verlassen, die werden die kaufmännische Waise des Betriebsrätegesetzes schon zurechtzufahren wissen. Für die Rechtsanwälte der Unternehmer ist mit dem Gesetz zweifellos ein sehr großes Tätigkeitsgebiet geschaffen worden. Die Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte werden bei Verhandlungen mit den Unternehmern auf die „Rechtsanwaltskaffe“ zu antworten wissen, und wenn dabei von jener Seite versucht werden sollte, den gesunden Menschenverstand zu strapazieren, dann werden sie auch mit realen Machtmitteln ihr Recht zu finden wissen.

Der Syndikus der Unternehmer, Rechtsanwalt Schmalz, gibt den Unternehmern den Rat, sich eine Wappe anzulegen und seine „Mittelungen“ nach Stichworten alphabetisch geordnet zu sammeln. Unsere Kollegen müssen das gleiche tun. Wir werden die „Mittelungen“ des Dr. Schmalz in vollem Umfang wiedergeben und sie gleichzeitig in richtige Licht rücken. Dr. Schmalz beruft sich auf folgende Kommentare: Brandt, Riesele-Schupp, Flatow, Umkreit, Schneider, Feig-Sigler. Seine „Mittelungen“ lassen wir folgen:

#### Richtlinien über Einstellung (§§ 78 Ziff. 8, 81).

Zweifel können über den Inhalt der Richtlinien, die der Arbeitgeber mit dem Arbeiter- bzw. Angestelltenrat vereinbaren soll, entstehen. Was in die Richtlinien aufgenommen werden muß, ergibt § 81, Abs. 1, Satz 1; was nicht aufgenommen werden darf — § 81, Abs. 1, Satz 2. Jeder weitere Inhalt der Richtlinien unterliegt freier Vereinbarung. Da nun aber kaum irgendeine weitere Vorschrift, die den Arbeitgeber in seiner Einstellungsbezugnis noch weiter beschränken würde, zu seinen Gunsten gedacht werden kann, so sind alle Forderungen der Arbeitnehmerhaft auf Aufnahme nach weiterer Bestimmungen in die Richtlinien von vornherein abzuweisen. Es besteht keine Gefahr, daß irgendeine Schlichtungsstelle, die etwa vom Betriebsrat angerufen werden würde, den Arbeitgeber zur Aufnahme weiterer Bestimmungen zwingen könnte. (Flatow, Anmerkung 1 zu § 81, Abs. 1, Satz 1, wenn er das Anrufen des Schlichtungsausschusses für diesen Fall als möglich annimmt. Die von uns vertretene Ansicht findet sich auch bei Riesele-Schupp, Anmerkung 1 zu § 81.)

Die Richtlinien haben also lediglich — möglichst — den Inhalt des § 81, Abs. 1, Satz 1, wiederzugeben ohne Hinzufügung weiterer Bestimmungen.

Dr. Schmalz sucht hier den Nachweis zu erbringen, daß der Unternehmer nicht verpflichtet sei, mit dem Arbeiter- oder dem Angestelltenrat Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern zu vereinbaren. Er glaubt, wenn sich die Unternehmer zu einer solchen Vereinbarung herbeilassen, dann könnte das nur zu einer Verschärfung der alleinigen Einstellungsbezugnis führen und den „Herrn-im-Hause-Standpunkt“ gefährden. Demgegenüber verweisen wir auf den klaren Wortlaut des § 78, Ziffer 8:

Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat hat die Aufgabe: Soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, nach Maßgabe der §§ 81/83 mit dem Arbeitgeber Richtlinien über die Einstellung von Arbeitnehmern der Gruppe in den Betrieb zu vereinbaren.

Der klare Wortlaut dieses Paragraphen besagt, daß der Arbeitgeber und der Angestelltenrat Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern mit den Unternehmern zu vereinbaren hat. Es handelt sich hier um eine zwingende Vorschrift, über die auch die Auslegungsmöglichkeiten des Dr. Schmalz nicht hinwegtäuschen können. Selbst wenn ein Kommentar die Auffassung des Herrn Dr. Schmalz teilen sollte, müßten

die Arbeiter- und die Angestelltenräte solche Richtlinien verlangen, wobei sie sich selbstverständlich ein entscheidendes Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung sichern müssen. Wenn das Gesetz Richtlinien vorseht, dann ist damit auch gemeint, daß die Arbeiter und Angestellten ein Recht zur Mitwirkung bei der Einstellung haben sollen.

Sollte sich ein Unternehmer weigern, Richtlinien über Einstellung von Arbeitern mit dem Arbeiter- und dem Angestelltenrat zu vereinbaren, oder sollte sich keine Verständigung über diese Richtlinien erzielen lassen, dann kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Auch das bestreitet Dr. Schmalz. Wir verweisen hier auf § 93, Abs. 3:

Der Bezirksarbeitsratsrat (solange dieser nicht besteht, die anerkannte Schlichtungsstelle) entscheidet bei Streitigkeiten über Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen oder der Betriebsversammlungen.

Außerdem verweisen wir auf § 66 Abs. 3, wo ausdrücklich bestimmt wird, daß bei Streitigkeiten, durch die der Betrieb „erschüttert“ werden kann, wenn keine Einigung erzielt wird, die Schlichtungsstelle anzurufen ist. Wenn der § 66 auch nicht den Arbeiter- und den Angestelltenrat erwähnt, so kann sehr wohl durch die Weigerung des Unternehmers, mit dem Arbeiter- und dem Angestelltenrat Richtlinien für die Einstellung von Arbeitnehmern zu vereinbaren, eine „Erschütterung“ des Betriebes eintreten. Demzufolge ist auch die Schlichtungsstelle vorher anzurufen.

#### Aber die „Sprechstunde“ schreibt Dr. Schmalz:

1. Die Sprechstunde des Betriebsrats, die überhaupt nur in Betrieben von mehr als hundert Arbeitnehmern eingerichtet werden darf, soll außerhalb der Arbeitszeit liegen. Soll sie in die Arbeitszeit verlegt werden, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren (§ 76). Es empfiehlt sich, von vornherein grundsätzlich jede Forderung der Arbeitnehmerhaft, die Sprechstunde in die Arbeitszeit zu verlegen, abzulehnen.

2. Bei der Frage, ob die Sprechstunden an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche abgehalten werden dürfen, sollte die Arbeitgeberhaft mit ihren Zugeständnissen keineswegs zu weit gehen, sondern hier lieber ihrerseits die gemäß § 93 zuständige Schlichtungsstelle anrufen.

3. Eine besondere Sprechstunde des Arbeiter- bzw. Angestelltenrates ist im Gesetz nicht vorgesehen und daher unzulässig.

Sie wird die brutale Unternehmervöllerei so schroff vertreten, daß wohl auch diejenigen, die von den Unternehmern ein Entgegenkommen erwarteten, nunmehr eines Besseren belehrt worden sind. Jeder Erweiterung der Arbeiterrechte im Betriebe, der sogenannten „Demokratisierung des Betriebes“ setzen die Unternehmer den schärfsten Widerstand entgegen. Nicht durch Kompromisse oder kaufmännische Gesetze kann dem Arbeiter das Kontroll- oder Mitbestimmungsrecht im Produktionsprozeß geschaffen werden, sondern nur im Kampf. Wenn die Unternehmer den Anweisungen ihres Syndikus folgen — und wer wollte daran zweifeln —, dann bedeutet das die vollständige Schamlegung der Tätigkeit des Betriebsrats wie auch der des Arbeiter- und des Angestelltenrates. Hier wird und muß es zum Kampf im Betriebe kommen. Ohne Sprechstunden während der Arbeitszeit kann kein Betriebsrat auskommen, auch nicht in Betrieben von weniger als hundert Arbeitnehmern. Die Sprechstunde muß darum in jedem Betriebe errichtet werden.

Der § 76 des Gesetzes schreibt zwar vor, daß die Sprechstunde eingerichtet werden kann und daß die Abhaltung derselben während der Arbeitszeit mit dem Unternehmer zu vereinbaren ist. Hier sehen wir die Folgen der Gesetzespflanzerei und die Tendenz, dem Unternehmer nicht zu nahe zu treten. Dadurch ist dem Unternehmer Gelegenheit gegeben, jede im Interesse der Arbeiterhaft liegende Tätigkeit des Betriebsrats zu unterbinden. Soll der Betriebsrat die ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten erfüllen, dann muß er sich jederzeit mit den Arbeitern verständigen können. Dasselbe trifft auch für den Arbeiter- wie für den Angestelltenrat zu. Jeder Versuch, diese Verständigung zu unterbinden, bedeutet nichts anderes, als die Tätigkeit des Betriebsrats unmöglich zu machen. Unsere Kollegen müssen die Frage so stellen: Entweder der Betriebsrat, und nicht nur dieser, sondern auch der Arbeiter- und der Angestelltenrat bekommen die Sprechstunde während der Arbeitszeit, oder sie verzichten auf ihre Tätigkeit. Letzteres werden sie nicht wollen und auch nicht können. Sie haben die Frage so der Schlichtungsstelle zu unterbreiten und, falls diese dem Betriebsrat die Abhaltung der Sprechstunde während der Arbeitszeit nicht zuspricht, den Kampf aufzunehmen. Aber die Form des Kampfes müssen sich die Betriebsräte in jedem Falle vorher mit ihrer Organisation verständigen und dürfen nur mit deren Zustimmung den Kampf aufnehmen. Wenn es zu einer „Erschütterung“ des Betriebes kommt, so trägt der Unternehmer die Schuld.

#### Gesamtbetriebsrat (nach Dr. Schmalz).

Die Arbeitnehmerhaft geht — wie auch ein Aufsatz der Metallarbeiter-Zeitung beweist — darauf aus, zerstreut liegende Betriebe eines Eigentümers möglichst durch Gesamtbetriebsräte zusammenzufassen. Diese Zeitung kann unter Umständen dem Interesse der Arbeitgeberhaft durchaus widersprechen. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß der Arbeitgeber sich den Inhalt des § 50 in allen Einzelheiten zu eigen macht und bei der schwierigen Wortauslegung dieses Paragraphen den Rat seines Arbeitgeberverbandes einholt. Erforderlich zur Bildung eines Gesamtbetriebsrats ist unter Umständen, daß die einzelnen Betriebe nach dem Betriebszweck zusammengehören. Es gehören z. B. nicht zusammen eine Bäckerei und eine Gummiabrik, selbst wenn sie in der Hand eines Eigentümers liegen.

Wir haben in der Nr. 8 der Metallarbeiter-Zeitung die Bildung des Gesamtbetriebsrats behandelt. Unsere Darlegungen scheinen dem Herrn Dr. Schmalz nicht zu gefallen. Schließlich kann er sie nicht widerlegen. Er verweist auf die schwierige Wortauslegung des § 50 und empfiehlt den Unternehmern, sich den Rat ihrer Organisation einzuholen. Wir können unseren Kollegen nur dringend empfehlen, sich das genau einzuprägen, was wir über diesen Paragraphen in der Nr. 8 unserer Zeitung geschrieben haben.

#### Zum „Geschäftsjahr“ (§ 71, Abs. 2) empfiehlt Dr. Schmalz folgendes:

Der Arbeitgeber hat vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen zu erstatten.

1. Wem gegenüber? Dem Betriebsrat und wenn ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat. Das einzelne Mit-

glied des Betriebsrats hat kein Recht, vom Arbeitgeber den Bericht zu fordern.

2. Inhalt. Es brauchen keine Unterlagen beigebracht zu werden. Es ist Sache des Arbeitgebers, in dem Bericht nur das zum Ausdruck zu bringen, was er für geboten und angemessen hält. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Berlin, empfiehlt, den Bericht etwa so abzufassen, wie der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung, wenn er die Ereignisse des verflochtenen Geschäftsjahres sowie die Aussichten über die Zukunft bespricht. Es kann sich hierbei eine erwünschte Gelegenheit bieten, den Arbeitnehmern die Schwierigkeiten der gewerblichen Produktion, des Bezuges von Rohstoffen, der Kohlenversorgung, des Absatzes und des Konkurrenzkampfes klarzumachen.

3. Form. Mündliche Berichterstattung. Schriftlichkeit ist nicht erforderlich. Es ist auch nicht nötig, daß der Arbeitgeber eine Debatte im Anschluß an seinen Bericht zuläßt. Immerhin kann eine solche gerade bei schwieriger Geschäftslage nützlich sein.

4. Schweigepflicht. Die Mitglieder des Betriebsrats bzw. des Betriebsrats sind bei Erstattung des Berichts unter allen Umständen auf die ihnen nach § 71, Abs. 3 auferlegte Schweigepflicht hinzuweisen. Es empfiehlt sich, sämtliche Angaben ausdrücklich als vertraulich zu bezeichnen. Die Verletzung der Schweigepflicht bildet einen Grund zur sofortigen Entlassung.

Wir sind damit einverstanden, daß der Unternehmer seinen Bericht dem Betriebsrat vorträgt und nicht nur einzelnen Mitgliedern, wie wir überhaupt alle Verhandlungen und Berichterstattungen nicht zwischen Unternehmern und einzelnen Mitgliedern des Betriebsrats für zweckmäßig halten, sondern in Gegenwart aller Mitglieder des Betriebsrats.

Über den Inhalt des vom Unternehmer dem Betriebsrat vierteljährlich zu erstattenden Berichts sind wir allerdings anderer Meinung als Dr. Schmalz. Wenn ein Unternehmer glaubt, mit allgemeinen nichtssagen den Redensarten seiner Pflicht zur Berichterstattung genügen zu können, so wie es in den Sitzungen der Aktiengesellschaften gewöhnlich geschieht, dann muß der Betriebsrat den Unternehmer auf § 71, Abs. 1 aufmerksam machen, in dem es heißt:

... Der Betriebsrat hat vom Unternehmer zu verlangen, daß er dem Betriebsrat oder dem Betriebsrat einen Bericht gibt über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer betreffenden Betriebsvorgänge... und die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Demnach gibt es überhaupt keinen Betriebsvorgang, über den der Unternehmer die Auskunft verweigern darf. Das müssen unsere Kollegen beachten. Und wenn sich der Unternehmer auf das Geschäftsgeheimnis beruft, dann bringe man den Fall vor die Schlichtungsstelle. Auch hier muß der Betriebsrat nachdrücklich gegen den Unternehmer vorgehen und darf keinen Konflikt scheuen.

Aus dem Inhalt des vom Unternehmer dem Betriebsrat zu erstattenden Berichts ergibt sich auch die Form der Berichterstattung. Wenn das Gesetz auch die schriftliche Berichterstattung nicht vorschreibt, so verpflichtet es aber den Unternehmer zur Vorlegung der erforderlichen Unterlagen. Daraus müssen unsere Kollegen auch die Verpflichtung des Unternehmers zur schriftlichen Berichterstattung herleiten, wenn sie diese für erforderlich halten. Eine unerhörte Annahme ist es, wenn Dr. Schmalz den Unternehmer darüber entscheiden lassen will, ob über seinen Bericht diskutiert werden darf. Darüber entscheidet der Betriebsrat selbst.

Wenn Dr. Schmalz den Unternehmern empfiehlt, alle Angaben als vertraulich zu bezeichnen und den Betriebsrat auf seine Schweigepflicht aufmerksam zu machen, so wollen wir das festhalten. Die Unternehmer werden sich jedenfalls die Ratsschlüsse ihres Syndikus zu eigen machen. Damit ist zugegeben, daß auch nichtvertrauliche Mittelungen als vertraulich bezeichnet werden. Der Betriebsrat kann einer solchen Sabotage der Arbeitnehmer nicht ruhig gegenübersehen. Er muß der Arbeiterhaft Bericht erstatten, das verlangt auch das Gesetz von ihm. Wenn die Rechte der Betriebsversammlung im Gesetz fast nicht erwähnt worden sind, so besagt aber doch der § 48, daß die Betriebsversammlung Angelegenheiten behandeln darf, die zum Geschäftsbericht des Betriebsrats gehören. Folglich wird sie auch den Bericht des Unternehmers als einen Teil des Geschäftsberichts des Betriebsrats behandeln müssen. Demnach ist der Betriebsrat auch zur Berichterstattung in der Betriebsversammlung verpflichtet. Nachdem jetzt feststeht, daß die Unternehmer alle Angaben als vertraulich bezeichnen sollen, um dadurch dem Betriebsrat die Möglichkeit zu nehmen, der Arbeiterhaft einen Bericht zu erstatten, zu dem er auf Grund des § 48 des Gesetzes verpflichtet ist, und nachdem weiter feststeht, daß der Betriebsrat gar nicht entscheiden kann zwischen vertraulichen und nichtvertraulichen Mittelungen des Unternehmers, und weiter dadurch für den Betriebsrat eine Zwangslage geschaffen wird, die es ihm unmöglich macht, seine gesetzliche Pflicht zu erfüllen, bleibt dem Betriebsrat nichts weiter übrig, als alles zu berichten, was der Unternehmer mitgeteilt hat. Dadurch setzt sich der Betriebsrat der Gefahr einer Verstrafung aus. Er handelt hier unter einem Zwang und muß demzufolge freigesprochen werden. Auch hier darf man Konflikten nicht aus dem Wege gehen, zumal das unklare Gebaren, wie es Herr Dr. Schmalz den Unternehmern empfiehlt, auf nichts weiter hinausläuft, als den Unternehmern Gründe zur Entlassung von Betriebsratsmitgliedern zu schaffen. Das beweist seine Bemerkung: Die Verletzung der Schweigepflicht bildet einen Grund zur sofortigen Entlassung.

Dr. Schmalz, als juristischer Beirat der Unternehmer, fördert die Sabotage des Betriebsrätegesetzes. Er ist nicht allein auf diesem Gebiete tätig. Der Syndikus Prof. Bauer in Leipzig betreibt sich in gleicher Weise in der Zeitschrift für Aktiengesellschaften. Dieser Herr empfiehlt den Aktiengesellschaften, das Schwerkriegsamt der Verwaltung vom Aufsichtsrat in den Vorstand zu verlegen und er bietet sich, den Aktiengesellschaften auf Grund ihrer Statuten mit geeigneten Vorschlägen an die Hand zu gehen, um die Wirksamkeit der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat auf das geringste Maß zu beschränken. Unsere Kollegen müssen das Treiben der Unternehmer scharf beobachten und die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr treffen.

Wertsparpensionen

Bei der Regierung ist eine Verordnung in Vorbereitung, nach der allen benutzten früheren Pensionskassenmitgliedern die eingezahlten Beiträge zurückgegeben werden müssen...

Die Regierung hatte zur Vorbereitung dieser Verordnung eine Anzahl Vertreter solcher Kassen (Arbeiter und Arbeitgeber) auf den 25. Februar eingeladen...

Wenn auch reichlich spät, so wird mit der vorliegenden Verordnung doch ein Unrecht wieder gut gemacht, das den Kriegseingestellten geschehen war...

Eine der bedeutendsten Einrichtungen dieser Art ist wohl die Wertspensionskasse der Firma Krupp A.-G. in Essen...

Zeit November 1912 besteht nun allerdings eine Art Rückzahlung der Beiträge, aber fragt mich nur nicht wie...

Es liegt auch durchaus nicht im Bestehen des Arbeiters, Mitglied der Kasse zu bleiben, wenn die Firma den Arbeiter entläßt...

Die Pensionskasse dient der Firma Krupp aber auch als Nachwächter, laut § 26 Abs. 3 der Satzungen...

Der Vorstand wird diese Kasse durch einen Vorstand, der in seiner Zusammensetzung der Firma die Macht in die Hand gibt...

dürfen noch außerdem der Zustimmung der Firma. Man steht, vom Recht der Arbeiterschaft kann da keine Rede sein.

Es hat für jeden Metallarbeiter unzweifelhaft etwas Befriedigendes, wenn er sich für seine alten Tage versorgt weiß...

Vielleicht wäre es am zweckmäßigsten, eine Vereinigung aller Wertspensionskassen etwa im Sinne der Knappschaft ins Auge zu fassen...

Zu einer solchen Vereinigung aller Wertspensionskassen wäre es zuerst erforderlich, von Seiten der Regierung festzustellen, wieviel solcher Kassen eigentlich bestehen und in welcher Form...

Nun wird man ja vielfach vertrieft auf das Betriebsrätegesetz, aber der § 66 ist zu unbestimmt gehalten, als daß man viel von ihm erwarten könnte...

Das Beste bleibt eine besondere Gesetzgebung, wie es im Knappschaftsgesetz für die Bergarbeiter schon besteht...

Es ist nun schon so viel in dieser Sache von Seiten der Arbeiterschaft geredet und geschrieben worden, Angehörige aller Verbände (ausgenommen natürlich die Gelben) haben Prozesse bis zum Reichsgericht geführt...

Das neue Einkommensteuergesetz

Das Reichsgesetzblatt Nr. 57 bringt das neue Einkommensteuergesetz. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden sehr bald die Arbeiterschaft sichtbar treffen...

Steuerschuldig ist der den Betrag von 1500 M übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Für die ersten angefangenen vollen 1000 M des steuerpflichtigen Einkommens sind 100 M Steuern zu entrichten...

Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, berücksichtigt werden...

Das Sozialisierungsproblem in Deutschland

Was bisher im Rahmen der programmlos vorgehenden Sozialisation an wirtschaftlichen und sozialen Proklamationen erfolgt ist...

Bei dem Fehlen eines klaren, unabweislichen Programms des Sozialismus gerade auf innerpolitischen und wirtschaftlichen Gebieten...

Daß der Sozialismus seiner gelitten hat, stimmt, daß er aber zugunsten des demokratischen Prinzips gewirkt worden ist...

Der Winter war nur durch die Kunde des Hinmordes erschüttert, ein milder Winter mit reicher Lebensernte, fast hätte man erwarten müssen...

Dabei Straß auf Straß! Um die "alte" (nach dem Lebenswichtigen Maßstab des Herrn Professorens) Straße zu bewahren, mußte man sie ein Jahr "über" legen...

Der Landrichter Ruten schildert die Verhältnisse, die sich damals im Ruhrgebiet abgespielt haben, wie folgt (wir zitieren nach Wilbrandt, S. 23/54):

Nach Ausbruch der Revolution steigerte sich das Selbstbewußtsein der Bergarbeiter. Sie drängten nach Anteilnahme auch an der Leitung der Unternehmungen und wollten, wie man vielfach hörte, nicht mehr unter den alten Verhältnissen als "Arbeits" die Arbeit weiterführen...

Am 10. Januar wurde der Generalkonferenz für das Ruhrkohlenrevier angekündigt. Aber schon am Tage vorher, am 9. Januar, besaß der Arbeiter- und Soldatenrat die sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung des reinigenden Bergbaues...

Die Regierung befügte sich mit dieser Maßnahme selbstredend nicht. Er empört, sagt Wilbrandt, erst nach Kämpfen, neue Umstände, die den Stand des Sozialismus garbären Kräfte...

als 10 000 M ganz erlassen, bei einem steuerbaren Einkommen von nicht mehr als 20 000 M bis zur Hälfte ihres Betrages ermäßigt werden...

Dies einschneidende Bestimmung bringt das Gesetz über die Entziehung der Steuer. Sie ist in vier Raten jeweils in den ersten 15 Tagen der Monate Mai, August, November und Februar zu entrichten...

Früher war der Unternehmer verpflichtet, der Steuerbehörde Auskunft zu geben über die Höhe des Einkommens der Arbeiter und Angestellten...

Wenn in den nächsten Wochen die Unternehmer ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen müssen und bei jeder Lohnzahlung einfach 10 v. H. abziehen...

Ein Anti-Streikgesetz?

Das Korrespondenzblatt des A. D. G. B. teilt mit, daß der Entwurf einer Schlichtungsordnung im Reichsarbeitsministerium fertiggestellt worden ist...

Aus dieser Mitteilung ist zu entnehmen, daß dem Vorstand des A. D. G. B. der Inhalt des Entwurfs bekannt sein muß...

Nach dem Entwurf ist der Schlichtungsausschuß vom Arbeitgeber, wenn eine Aussperrung in Aussicht genommen ist, und vom Arbeitnehmer, wenn eine Arbeitseinstellung beschlossen wird...

es müssen erst Hunderte von Menschenleben wieder einen A n s t o ß gegeben haben, bis die Angst groß genug wurde, um — eine Scheinsozialisierung vorzutäuschen, die in Wahrheit nur Wiederholung längst bestehender Dinge ist...

Zu der Tat, eine größere Heuchelei wie dieses Sozialisierungsgesetz der Regierung, insbesondere nach deren "Verbesserung" durch die Nationalversammlung, kann es wohl kaum geben...

Im Gegensatz zu der Regierungsvorlage bestimmt das Gesetz nicht die Reichspflicht zur Sozialisierung, sondern lediglich die Zuständigkeit, und zwar gegen angemessene Entschädigung, ohne nähere angudeuten, was darunter zu verstehen ist...

Bei den Verhandlungen in der Nationalversammlung wurde noch festgestellt, daß die Landwirtschaft nicht den Vorzügen des Sozialisierungsgesetzes unterliegen solle, sondern daß für sie die Sonderregelung der Verfassung allein maßgebend sei...

gang zustande gekommen oder ein Schiedspruch gefällt ist. Ist ein Schiedspruch gefällt, der nicht bindend ist, so dürfen Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen wegen dieser Streitfrage erst begonnen werden, nachdem in geheimer Abstimmung mit zwei Dritteln Mehrheit oder einer größeren Mehrheit, falls diese sachungsgemäß erforderlich ist, der Streit über die Aussperrung von der betreffenden wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer beschlossen worden ist. Handelt es sich um eine Aussperrung oder um eine Arbeitseinstellung, die einen lebenswichtigen Betrieb betrifft, so darf sie erst eine Woche, nachdem sie der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist, durchgeführt werden.

Schiedsprüche sind bindend, wenn ihnen durch gesetzliche Vorschriften, durch Vereinbarung der Parteien oder durch freiwillige Unterwerfung der Parteien bindende Kraft beigelegt worden ist. Soweit die Parteien sich nicht unterwerfen, kann der Schiedspruch auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen durch die Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. Soweit ein verbindlicher Schiedspruch die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen allgemein regelt, hat er dann die Wirkung eines Tarifvertrags.

Die Erfüllung eines bindenden Schiedspruchs oder einer freiwilligen Einigung kann durch Klage erzwungen werden. Wird eine im Schlichtungsverfahren zustande gekommene Einigung oder ein bindender Schiedspruch durch Verschulden einer Partei nicht erfüllt und dadurch die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung oder ihre Versorgung mit notwendigem Lebensbedarf gefährdet, so kann die oberste Landesverwaltungsbehörde nach Anhörung der Parteien und des Landwirtschaftsrates die zur Durchführung der Einigung oder des Schiedspruchs erforderlichen Maßnahmen treffen. Gegen Personen, die eine Einigung oder einen bindenden Schiedspruch absichtlich nicht erfüllen oder zur Nichterfüllung der Einigung oder des Schiedspruchs auffordern oder aufreizen, kann die Schlichtungsbehörde auf eine Geldbuße erkennen. Der Höchstbetrag der Buße ist für den Arbeitgeber 100 000 und für den Arbeitnehmer 3000 M. Neben der Geldbuße kann auch auf Unfähigkeit erkannt werden, Mitglied einer Schlichtungsbehörde, einer Betriebsvertretung nach dem Betriebsrätegesetz oder einer sonstigen gesetzlichen Vertretung im Sinne des Artikels 165 der Reichsverfassung zu sein.

Der Entwurf unterscheidet zwischen Schlichtungsstellen und besonderen Schlichtungsstellen. Schlichtungsstellen sind die Schlichtungsausschüsse und ferner die durch den Entwurf neu geschaffenen Landes- und Reichsausschüsse und das ebenfalls neu geschaffene Reichsausschüsseamt. Das Reichsausschüsseamt wird beim Reichsarbeitsministerium errichtet. Bei jedem Schlichtungsausschuss werden Kammer und Zweikammer, außerdem sind Revisionskammern und Landes- und Reichsausschüsse vorgesehen. Das Reichsausschüsseamt wird über Reichsausschüsserkammern verfügen. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem unparteiischen Vorsitzenden und ständigen bzw. nichtständigen Beisitzern. Die Vorsitzenden werden auf drei Jahre von der obersten Landesverwaltungsbehörde bestellt, die Beisitzer in unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundfähigen der Verhältniswahl gewählt, die nichtständigen Beisitzer aus dem für den Streitfall in Frage kommenden Berufsstand. Die vereinbarten Schlichtungsstellen setzen sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in gleicher Zahl zusammen. Ihre Errichtung ist der Vereinbarung im einzelnen überlassen.

Wir können zurzeit nicht nachprüfen, ob die Mitteilungen der „Sozialen Progress“ zutreffen, wir haben aber auch keinen Grund, an diesen Mitteilungen zu zweifeln, denn diese Pläne sind seit Monaten im Reichsarbeitsministerium erörtert worden und entsprechen in allen Teilen den Forderungen der Koalitionsparteien der Nationalversammlung. Wie stellen sich die Führer der Rechtssozialisten und der Vorstand des Gewerkschaftsbundes dazu? Arbeiten sie mit an dem Gesetz zur Aneben der Arbeiterkraft, vollenden sie das Werk mit der Schaffung des Gesetzes über Betriebsräte begonnen wurde, dann wird ihnen die Arbeiterkraft die Antwort nicht schuldig bleiben. Eine Kompromisspolitik mit bürgerlichen Parteien muß der Arbeiterpartei immer tiefer ins Verderben.

## „Wirrwarr in der Arbeiterbewegung“

So überschreibt Anton Erxelenz, das große Licht der deutschen Gewerkschaften, einen Aufsatz im „Regulator“, der Wochenschrift des Gewerkschaftsbundes deutscher Metallarbeiter (S. D.). Er unterzieht die gegenwärtige deutsche Arbeiterbewegung auf ihre geistige und organisatorische Befähigung und beweist dabei, daß neben dem bestehenden Wirrwarr in der Arbeiterbewegung auch ein grauenhafter Wirrwarr in den Köpfen mancher führenden Geister der Arbeiterbewegung vorhanden ist.

Kohlenrat gebildet worden, während die allgemeinen Gesichtspunkte von einem Sachverständigenrat aufgestellt werden. Beide Organisationsformen setzen sich ungefähr wie folgt zusammen: Der Sachverständigenrat besteht aus 50 Mitgliedern, und zwar werden 15 Arbeiter und 13 Unternehmer auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft von der Regierung ernannt; 2 Unternehmer werden vom preußischen Minister für Handel und Industrie und die übrigen 20 Mitglieder von der Reichsregierung mit der Maßgabe ernannt, daß hiervon 3 aus dem Kreise des Handels, 2 aus dem der technischen, 1 aus dem der kaufmännischen Angelegenheiten, ferner 2 Arbeiter und 2 Unternehmer aus der Kohlenverarbeitenden Industrie, 2 Unternehmer aus dem Klein- und Großhandel, 2 Mitglieder der städtischen und ländlichen Kohlenverbraucher sowie je 1 Mitglied aus dem Kreise der Sachverständigen für Kohlenbergbau, Kohlenforschung, Verkehrswege und Dampfseiltechnik. Es geht daraus ohne weiteres klar hervor, daß der überwiegende Einfluß in die Hände der Unternehmer gelegt worden ist. Dementsprechend hat der Sachverständigenrat in seiner Sitzung Mitte April 1919 den Reichs-Kohlenrat von 50 Vertretern der bergbaulichen Arbeiter und Unternehmer, der Verbraucher des Kohlenhandels und der Wissenschaft gebildet.

Nach diesem Vorbild wurde am 24. April das Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft erlassen. Der von uns schon mehrfach angeführte anonyme Autor der Denkschrift über die Sozialisierung und Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens sagt über diese Sozialisierungsmaßnahmen folgendes: „Die Sozialisierung des Kohlen- und Stahlindustrials sind halbe Maßregeln, da sie die wichtigste Frage der Preisregulierung der Kohlenwirtschaft nicht näher bringen. Das Syndikat hat keinerlei Einfluß in die Selbstkosten der Werke und kann deshalb in der Preisfrage nur eine sehr beschränkte Wirksamkeit entfalten. Weiter zeigt hier die Möglichkeit der direkten sozialen Betätigung zugunsten der Bergarbeiter, da das Syndikat als solches keine Arbeiter befaßt. Der Reichskohlenrat entpuppt sich ebenfalls als völlig in privatkapitalistischem Fahrwasser gefahrend. Diese Körperchaft war doch wohl gedacht, um als Gegengewicht gegen die einseitigen privatkapitalistischen und der Allgemeinheit schädlichen Tendenzen in der Kohlenindustrie, besonders bei der Preisfrage, zu dienen. Doch es zeigt sich, daß in ihr die privatkapitalistischen Unternehmer einseitlich der ihnen zufälligen Händler und Arbeitervertreter weitans das Übergewicht haben. Es ist damit geradezu der Boden zum Gärtner gemacht. Die Unternehmerhaftigkeit zeigt somit im Reichskohlenrat zu Gericht, um über ihre eigenen Handlungen als Kohlenbergbauverwalter zu urteilen, so daß das Ganze wie eine Komödie anmutet. Zum mindesten müßte doch verlangt werden, daß niemand Mitglied des Reichskohlenrates sein darf, der irgendwie (sei es als Angehöriger, Direktor, Kapitalist oder Aufsichtsrat) an Kohlenbergwerken beteiligt und an deren Ertrag interessiert ist! Geeignete Fachleute und Volkswirtschaftler, die dieser elementareren Forderung genügen, sind doch in Menge vorhanden.“

So urteilt ein bürgerlicher Sozialreformer über das Sozialisierungs- und Preisregulierungsgesetz der sozialistischen Regierung! So hat die Regierung das

Erxelenz stellt fest, daß vor der Revolution — er meint den Zusammenbruch vom November 1918 — drei Richtungen in der Arbeiterbewegung vorhanden waren, die „materialistisch-marxistische“, die „christlich-nationale“ und die „freihetlich-nationale“, und meint, daß während des Krieges die scharfen Gegensätze zwischen diesen drei Richtungen sich mehr und mehr ausgeglichen hätten und „die einheitliche Arbeiterbewegung schon der Erfüllung entgegenzueilen“. Die Politik der General-Kommission während des Krieges rechtfertigt allerdings diese Behauptung. Es war aber nur die Politik der Instanzen, durch die vorübergehend die klare sozialistische Erkenntnis der Arbeiterbewegung unter der verlogenen Kriegsbege und dem Belagerungsstatus vermindert werden konnte. Als der politische Nebel der vier Kriegsjahre durch die harten Tatsachen beseitigt worden war, erkannte auch die Arbeiterbewegung, daß nicht „freihetlich-nationale Volkspolitik“, sondern Klassenpolitik die Politik der Arbeiterbewegung sein muß.

Wenn Erxelenz den Entwicklungsprozeß der deutschen Arbeiterbewegung nach der Revolution als die Ursache des gegenwärtigen Wirrwarrs bezeichnet und behauptet, daß dadurch „der Traum einer einheitlichen deutschen Arbeiterbewegung weit weggeworfen worden sei“, so müssen wir feststellen, daß dieser Entwicklungsprozeß alle sozialistischen und „freihetlich-nationalen“ Ideologien zerstört, das Proletariat dem reinen Klassenkampf zuführt, die politische Reife des Proletariats fördert und damit die Vorbedingung der einheitlichen deutschen Arbeiterbewegung schafft. Nicht die verschwommene, jeder sozialistischen Erkenntnis bare Kriegspolitik, sondern die nach dem Zusammenbruch vom November 1918 unter der Wucht der sozialen Kämpfe einsetzende Klassenpolitik führt die einheitliche deutsche Arbeiterbewegung herbei.

Gewiß, der Gesundungsprozeß der deutschen Arbeiterbewegung zögert auch jetzt noch neue Geschwüre. Die Allgemeine Arbeiter-Union und die „kommunistischen“ Betriebsorganisationen, die sich fälschlicherweise auf den Stützebeinern berufen und von der offiziellen kommunistischen Partei selbst bekämpft werden, sind als Geschwüre am Körper der deutschen Arbeiterbewegung zu bezeichnen, die wohl hier und da unter Ausnutzung der politischen Verhältnisse eine gewisse Ausdehnung zu erringen vermögen, aber dann schnell wieder in sich selbst zusammenbrechen, wenn ihre grauen Theorien mit der rauhen Wirklichkeit sich messen müssen.

So wie es diesen neuen Geschwüren am Körper der deutschen Arbeiterbewegung ergeht, so ergeht es jetzt auch den christlichen, kirchlich-dionerischen, syndikalistischen und gelben Gewerkschaften. Darum auch das Klagen der Herrn Erxelenz, der sich in diesem „Wirrwarr“ gar nicht mehr zurechtfinden kann. Er erkennt immer noch nicht das Wesen und den Verlauf der durch den Zusammenbruch vom November 1918 ausgelösten proletarischen Revolution. Er sieht nicht die scharfe Zuspitzung der Klassen- und politischen Kämpfe und damit auch der Klassenkämpfe. Erxelenz schrieb seinen Artikel vor dem 13. März ds. Js. Offen wir, daß die Ereignisse des 13. März und der folgenden Tage auch an ihm nicht spurlos vorübergegangen sind. Die Arbeiterbewegung, die organisatorisch noch von den kirchlich-dionerischen Gewerkschaften und den anderen, nicht auf dem Boden des revolutionären Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften erfährt wird, verläßt jetzt in Scharen diese Organisationen und sammelt sich in den freien Gewerkschaften. So sehen wir, wie der Arbeiter selbst den Wirrwarr der Arbeiterbewegung zu lösen versteht.

Die Führer dieser sterbenden Organisationen sehen sich jetzt gezwungen, ihre dahinsinkenden Mitglieder zu halten, wobei sie bei der Auswahl der Mittel sich von keinem Gewissenstrudel plagen lassen und wahre Buzgalen schlagen. Derselbe Erxelenz, der sich so bitter beklagt, daß die Einheit der Arbeiterbewegung weit weggeworfen sei, entwirrt sich über die Bestrebungen des Deutschen Metallarbeiterverbandes, die die Vereinigung aller Hand- und Kopfarbeiter der Metallindustrie zum Ziele haben. Er behauptet, der Metallarbeiterverband wolle „Produktionsräte, Überproduktionsräte, Geheime Oberproduktionsräte und wirkliche geheime Oberproduktionsräte“ schaffen, und „alle Betriebe der Metallindustrie den Metallarbeitern schenken“. Die Arbeiter, die sich von ihren Führern einen derartigen Blödsinn vorsetzen lassen, sind wirklich zu bedauern.

Innerhalb der freien Gewerkschaften vollzieht sich zurzeit ein Ausräumungsprozeß. Das wird jeder verstehen und begreifen, der die Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Deutschlands, ja der ganzen Welt beobachtet. Neue Probleme tauchen auf und alte, jahrelang theoretisch erörterte drängen zur praktischen Lösung. Es gilt, den Entscheidungskampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat vorzubereiten und den Sozialismus zu verwirklichen.

Der Metallarbeiter-Verband hat auf seiner letzten Verbandsgeneralversammlung seine große historische Mission richtig erkannt und sein Programm demgemäß ausgestaltet. Das hat ihm hunderttausende neuer Mitglieder zugeführt. Schreiet der Metallarbeiter-Verband auf diesem Wege vorwärts, verwirrt er den, alle Hand- und Kopfarbeiter umfassenden Industrieverband, dann sind die Tage des Gewerkschaftsbundes deutscher Metallarbeiter gezählt und der Wirrwarr beseitigt, von dem Herr Erxelenz jetzt noch geplagt wird.

Versprechen an die Bergarbeiter, das zugleich mit den Unabhängigen und Kommunisten auch die Vertreter der Mehrheitssozialisten gemacht haben, gehalten. Willbrandt hat wohl recht, wenn er fragt: „Wieviele Menschenleben wünscht die Reichsregierung zugrunde gegangen zu sehen, bevor sie sich für eheliche Sozialisierung entscheidet?“ (S. 235.)

Das Resultat dieser „Sozialisierung“ des Bergbaues äußerte sich in einer außerordentlich raschen Steigerung der Kohlenpreise, insbesondere gerade im letzten Jahre. Es stellten sich nämlich die Preise, und zwar im Ruhrgebiet Höchstpreise, Oberflächen und Niederlaufspreis:

Abnahmgebiet:	1913	1916	1917	1918	I. 1919	II. 1919	III. 1919
Stettin	14,—	16,50	27,—	29,55	44,—	89,60	174,90
Schlesien	18,50	19,—	33,60	37,20	58,90	126,65	216,30
Sachsen	14,50	17,25	29,—	31,55	47,25	108,25	218,20
Obereschlesien:							
Stammes	14,80	17,—	27,40	29,90	44,40	94,30	?
Niederlaufs:							
Förderkohle	2,—	2,70	2,70	8,40	12,—	21,50	?
Stammkohle	12,—	13,—	19,80	24,60	35,40	65,85	?

Der schon mehrfach zitierte Bergbaufachmann, der die Denkschrift über die Sozialisierung und Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens verfaßt hat, bestreitet ganz entschieden die Berechtigung dieser Preiserhöhungen (siehe Seite 7).

Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft bedeutet insofern eine Fortschritt in dieser Beziehung, als das Reich befaßt ist, die Krafterzeugungswerke und Fernleitungen der öffentlichen Werke zu nationalisieren und dies auch tut, wenn auch in fiskalischem Interesse. Außerdem sieht das Gesetz vor, daß bis zum 1. Oktober 1921 die Gesamtelektrizitätsbewirtschaftung unter der Führung des Reiches gestellt werden soll. Vorläufig bleiben die privaten Elektrizitätswerke sowie die kleineren öffentlichen Betriebe noch in privater Hand. Es ist nicht zu bestreiten, daß auf diese Weise die Nationalisierung der Elektrizitätswirtschaft erschwert wird, da die Unternehmungen, die unter 5000 Watt Kraft liefern, unwirtschaftlich arbeiten und eigentlich durch andere, große Betriebe ersetzt werden sollten. Die Entschärfungsfrage ist in diesem Falle so geregelt, daß die Herstellungskosten nach Abzug angemessener Abschreibungen ersetzt werden. Für Anlagen, die bereits vor dem Kriege bestanden, kann man nach dem Ertragswert der drei letzten Friedensjahre die Entschärfungssumme berechnen.

Der größte Mangel dieses Gesetzes besteht darin, daß der Einfluß der Arbeiter auf seine Verwirklichung so gut wie ganz ausgeschlossen ist. Denn im Beirat, der zur Durchführung des Gesetzes geschaffen wird, kommen gegenüber fünf Vertretern von Arbeiter- und Angestelltenorganisationen zwanzig Sachverständige, von denen je vier von der Reichsregierung, den Ländern, den Vertretern der Provinzen, Kommunalverbänden und Gemeinden, dem deutschen Landwirtschaftsrat und der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeiter und Unternehmer zu wählen sind; ferner je zwei Vertreter der gewerblichen Groß- und Kleinverbraucher, die vom

## Georg Reichel

Mitglied des Hauptvorstandes unserer Organisation, blüht am 19. April d. J. auf eine 25jährige Tätigkeit als Angehöriger der Arbeiterbewegung zurück. Sein Wirken im Dienste der Arbeiterbewegung begann bereits im Jahre 1888 als Mitglied des Fachvereins der Schlosser und Maschinenbauer Münchens und später des Fachvereins der Klempner Leipzigs bis zu dessen geschlossenem Abtritt zum Metallarbeiter-Verband im Jahre 1891.

Die Leipziger Kollegen wählten ihn im Jahre 1893 zum Vertrauensmann für We. Hagen. Dieses Amt bekleidete der Kollege Georg Reichel bis zur Magdeburger Verbandsgeneralversammlung im Jahre 1895. Hier erfolgte seine Wahl zum Sekretär des Verbandes. Die Berliner Verbandsgeneralversammlung vom Jahre 1903 übertrug ihm das Amt des zweiten Vorsitzenden der Organisation. Unsere letzte Verbandsgeneralversammlung wählte drei Vorsitzende mit gleichen Rechten. Dieses Amt bekleidete der Kollege Georg Reichel gegenwärtig.

Georg Reichel trat unserer Organisation bei und entfaltete sein Wirken für die Organisation, als sie noch klein und schwach war. Er hat die Entwicklung unserer Organisation zur heutigen Macht und Größe nicht nur beobachtet können, sondern sich darum auch große Verdienste erworben. Das muß auch derjenige anerkennen, der sonst nicht in allen Fragen mit ihm übereinstimmt. Nur mit einer Durchschnittsbildung ausgerüstet, trat er in die Arbeiterbewegung ein. Durch rastlosen Fleiß und eine unermüdete Tätigkeit erworb er sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihn zu seiner heutigen Stellung führten.

Auch im politischen Leben bereits unter dem Sozialistengesetz entfaltete Georg Reichel eine rege Tätigkeit. Dabei gewann er das Vertrauen seiner Parteigenossen. Im Jahre 1908 wählten ihn die Stuttgarter Genossen in den Württembergischen Landtag, dem er auch heute noch als Mitglied der sozialdemokratischen Partei angehört.

Als während des Krieges, infolge der Spaltung der deutschen Arbeiterbewegung, auch in unserer Organisation der Meinungskampf begann, da stellte sich Georg Reichel auf den Boden der Kriegspolitik der General-Kommission und auf den Boden der formalen Demokratie. Bei den oftmals heftigen Auseinandersetzungen haben wir Georg Reichel als einen festen Kämpfer für seine Überzeugung, als einen Kämpfer, der auch seinen Gegner achtet und der nur mit ehelichen Waffen kämpft. Dabei ließ er sich leiten von dem Bestreben, die Organisation fest und geschlossen zusammenzuhalten.

Wenn uns auch politische Anschauungen trennen, so fühlen wir uns doch verpflichtet, Georg Reichel zu seinem 25jährigen Geburtstag unsern Glückwunsch darzubringen und ihm noch eine recht lange Tätigkeit im Dienste der Arbeiterbewegung zu wünschen.

## In die Vorfände der Zentralverbände

Werte Genossen! Der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft hat zur Frage der Bezählung der Generalstreiktagstellung genommen und folgenden Beschluß gefaßt, der inzwischen bereits an die Arbeitgeberverbände weitergegeben wurde:

**Resolution.**  
Der Zentralvorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft bedauert, daß durch eine Verkettung von Umständen es nicht möglich gewesen ist, durch gemeinsames Vorgehen, wie es den paritätischen Grundgedanken der Zentralarbeitsgemeinschaft entspricht, dem Kampfmittelbeschluß ein sofortiges Ende zu bereiten. Es herrscht Einmütigkeit darüber, daß der Bestand der Zentralarbeitsgemeinschaft für die Weiterentwicklung unseres Wirtschaftslebens unbedingt erforderlich ist.

Was die Frage der Zahlung der Streiktage angeht, so hält der Zentralvorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft dafür, daß, trotzdem eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Streiktage nicht besteht, wirtschaftliche Weisheit es gebietet, in diesem außergewöhnlichen Fall für die Zeit des Generalstreiks eine weitgehende wirtschaftliche Beihilfe zu gewähren. Auch dürfen die Streiktage nicht auf die Urlaubstage angerechnet werden. Bei bereits abgeschlossenen freien Vereinbarungen soll es sein Bewenden haben.

Wir geben Ihnen anheim, Ihre Funktionen von dieser Beschlußfassung in Kenntnis zu setzen.  
Berlin, den 1. April 1920.

Mit Gruß  
Der Vorstand des Allgem. deutschen Gewerkschaftsbundes.

Anmerkung der Redaktion: Der Vorstand der Zentralarbeitsgemeinschaft appelliert an die „wirtschaftliche Weisheit“ der Unternehmer. Das ist der Grundgedanke der Politik der Arbeitsgemeinschaften. Was kommt dabei heraus? Trotzdem in diesem Falle die Unternehmer die moralische Verpflichtung zur Zahlung der Streiktage nicht ablehnen können, weigern sie sich in vielen Fällen, Zahlung zu leisten. Aber den Anschein erweckt, daß die Arbeiterklasse ihren Recht auf dem Wege wirtschaftlicher Vereinbarungen durch einen Appell an die „wirtschaftliche Weisheit“ der Unternehmer finden könnte, der hat den Boden des Klassenkampfes verlassen, trägt Hoffnungen und Erwartungen in die Arbeiterkraft, die nicht erfüllt werden, und schadet damit der Arbeiterbewegung wie auch der Arbeiterbewegung.

deutschen Industrie- und Handelsrat und vom Gewerkschafts- und Gewerkschaftsamt zu benennen sind. Die Arbeiter sind also hier in ganz geringer Minderheit vertreten.

Für, das Resultat der Sozialisierungsmaßnahmen in Deutschland ist: der Reichtum in den Händen des Kapitals geblichen und der Einfluß der Arbeiter auf den Betrieb ist so gut wie ausgeschlossen.

Die Krone dieser „Sozialisierungsmaßnahmen“ bildet der Entwurf über den „vorläufigen Reichswirtschaftsrat“, der bestehen soll aus 62 Vertretern der Forst- und Landwirtschaft, 2 Vertretern der Gärtnerei, 4 Vertretern der Fischerei, 62 Vertretern der Industrie, 40 Vertretern des Handels, der Banken und des Versicherungswesens, 34 Vertretern des Verkehrs, der städtischen Betriebe und der öffentlichen Unternehmungen, 20 Vertretern des Landwerks, 20 Vertretern der Verbraucherschaft, 12 Vertretern der Beamtenvereine und freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesstellen vertrauten Persönlichkeiten, die vom Reichsrat zu ernennen sind, und 12 von der Reichsregierung nach ihrem Ermessen zu ernennenden Personen, die sich besonders hervorgetan haben. Im „Sozialist“ vom 7. Februar 1920 weist Genosse S. Aufhäuser mit vollem Recht darauf hin, daß diese Zusammenfassung des Reichswirtschaftsrates verfassungswidrig ist, da die Verfassung für den Reichswirtschaftsrat eine Vertretung des Reichsarbeiterrates und entsprechender Vertretungen der Unternehmer unter Heranziehung der sonst beteiligten Volksteile fordert. Nichtig ist es auch, daß diese Zusammenfassung völlig willkürlich von der Regierung vollzogen werden kann. So ist hier der Einfluß der Arbeiter so gut wie ausgeschlossen, obgleich rein äußerlich die paritätische Zusammenfassung aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgeht, ist aber in Wirklichkeit wählen die entsprechenden Vertreter die Zentralarbeitsgemeinschaften, die noch vor der Revolution gebildet worden sind, auf paritätischer Grundlage bestehen, aber mit überwiegendem Einfluß des Unternehmertums.

Seit Beginn des Krieges bildet der wirtschaftliche Burgfrieden den Grundpfeiler der deutschen Wirtschaftspolitik, und wie wir sehen, hat sich in dieser Beziehung durch die Revolution praktisch nichts geändert. Die schon kurz vor dem Revolutionsausbruch gebildete Arbeitsgemeinschaft ist nichts anderes als ein Dementi der privatwirtschaftlichen Interessen geworden. Die Gewerkschaftsvertreter in den Arbeitsgemeinschaften lassen sich häufig durch Unfugrediche einer geringen Lohnerhöhung für die Interessen der Unternehmer gewinnen und bilden ein Gremium für den sozialen und volkswirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiter. In allen wirtschaftlichen Organisationen, die nach dem Muster dieser Arbeitsgemeinschaft gebildet worden sind, haben die Arbeiter zwar eine, nach dem Ausdruck Franz Krügers im „Vorwärts“ vom 14. Dezember 1919, „angemessene“ Vertretung, aber keineswegs eine für ihre Interessen entscheidende. Alle diese Organisationen dienen einem Zwewe, die Klassengegensätze zu verwischen, zu überbrücken und zu verleugnen, den Wirtschaftskrieg zu fördern, nicht im Interesse der Arbeiter und der Gesamtheit, sondern im Privatinteresse der Unternehmer.

(Schluß folgt.)

